

Protokoll

der Gründungsversammlung des Vereins Begegnungsort Kartoni Glarus (VBKG), mit Sitz in Glarus

Datum und Zeit:	Freitag, 22. Oktober 2021, 16.30 Uhr
Ort:	Fabriktheater, Schwanden
Anwesend:	7 Vertreter der Gründervereine, nämlich: Becker Ruedi, Dubacher Ralf, Leutenegger Martin, März André, Ramhapp Leopold, Sutter Robert, Wickihalder Jürg
Vorsitz:	Becker Ruedi
Protokoll:	Leutenegger Martin
Traktanden:	<ol style="list-style-type: none">1. Formelles2. Gründungsbeschluss3. Genehmigung der Statuten4. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle5. Varia

1. Formelles

Als Vorsitzender der Versammlung wird Ruedi Becker, als Protokollführer Martin Leutenegger gewählt.

2. Gründungsbeschluss

Die Versammlung beschliesst, unter dem Namen

Verein Begegnungsort Kartoni Glarus (VBKG)

einen Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Glarus, zu gründen.

Die Mitglieder bestehen aus folgenden juristischen Personen:

Chliibühni Glärnisch, Kulturgesellschaft Glarus, The Kommithée fuehr Músick, Verein Glarner Musikschule, Kartoni Quartier AG, Glarus

3. Genehmigung der Statuten

Die Versammlung genehmigt den vorliegenden Statutenentwurf und legt ihn als gültige Statuten des Vereins fest.

4. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle

Als Mitglieder des Vorstandes werden gewählt:

März André, Präsident

Wickihalder Jürg, Infrastruktur Musikschule
Ramhapp Leopold, Infrastruktur Kultur
Dubacher Ralf, Finanzen
Leutenegger Martin, Fundraising
Sutter Robert, Vertretung Kartoni Quartier AG
Becker Ruedi, Partner und Protokollführer

Alle Gewählten erklären Annahme der Wahl.

Gemäss Art. 8 der Statuten wird der Präsident durch die Generalversammlung bestimmt.
Entsprechend wählt die Versammlung als Präsidenten:

März André, Mitteldorf 1, 8755 Ennenda

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand gemäss Art. 9 der Statuten selbst.

Die Mitglieder der Revisionsstelle werden an der nächsten Vereinsversammlung gewählt.

5. Varia

Auf einen Mitgliederbeitrag wird vorerst verzichtet und eventuell später eingeführt. Alle fünf Mitglieder werden einen Supportbeitrag für die Vereinsgründung von CHF 200.00 einzahlen.

Ralf Dubacher wird ein Vereinskonto bei der Glarner Kantonalbank eröffnen.
Zeichnungsberechtigt sind André März, Ralf Dubacher und Martin Leutenegger; jeweils kollektiv zu zweien.



Becker Ruedi, Vorsitzender



Leutenegger Martin, Protokollführer

Verein Begegnungsort Kartoni Glarus (VBKG)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Begegnungsort Kartoni Glarus (VBKG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Glarus. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt die Ausarbeitung einer Machbarkeitsstudie für einen Begegnungsort in der entstehenden Überbauung Kartoni in Glarus. Die zu erarbeitenden Unterlagen bilden die Grundlage für das Fundraising, behördliche Bewilligungen und alle damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeiten.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Erträge aus Veranstaltungen
- c. Subventionen
- d. Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e. Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr endet am 30. September, das neue beginnt am 1. Oktober.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmeversuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei juristischen Personen erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende des Vereinsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Oktober statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- m) Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen das absolute Mehr.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat lediglich Anrecht auf effektive Spesen.

10. **Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. **Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von den anwesenden Mitgliedern aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Glarner Musikschule. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Oktober 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Schwanden, 22. Oktober 2021

Der Vorsitzende: Becker Ruedi



Der Protokollführer: Leutenegger Martin

